



# Charterordnung

Der Ravensburger Yachtclub stellt seinen Mitgliedern zur Ausübung des Segel- und Wassersports ein Clubschiff zur Verfügung. Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Mitglieder des Vereins. Mit dem Beitritt zum Verein anerkennen die Mitglieder die Charterordnung in ihrer jeweiligen Form.

## Voraussetzung für den Charter

1. Das Clubschiff kann von allen aktiven Mitgliedern gechartert werden. Die Charterbuchung von Jugendlichen bedarf der Unterschrift des oder der Erziehungsberechtigten.
2. Das Mitglied muss im Besitz der für den Betrieb des jeweiligen Schiffes erforderlichen Befähigungsnachweise und amtlichen Scheine sein.
3. Das Mitglied muss zum Zeitpunkt der Charterbuchung und vor Antritt der Charter alle laufenden und rückständigen Forderungen an den Club bezahlt haben. Der Nachweis obliegt dem Mitglied.
4. Ein Mitglied kann ein Schiff nur dann chartern, wenn es nachweislich an einer praktischen Einweisung auf dem jeweiligen Schiff teilgenommen hat.
5. Das Mitglied kann das Schiff nur für die Eigennutzung chartern. Eine Weitergabe des Schiffes oder Weitervercharterung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.
6. Das Mitglied hat dem Verein eine Abbuchungsermächtigung auf seine Bankverbindung, von der die Chartergebühren abgebucht werden, erteilt und bis zur Chartersnutzung nicht widerrufen.
7. Um eine Überbelegung des Schiffes vorzubeugen wird der Personenkreis der Charterberechtigten auf 20 Mitglieder begrenzt.

## Chartergebühren, Selbstbeteiligung, Kautions und Abbuchung

1. Die Höhe der Chartergebühren wird mehrheitlich vom Vorstand beschlossen.
2. Bestandteil dieser Charterordnung und des Chartervertrages zwischen dem Verein und dem Mitglied ist die jeweils geltende Chartergebührenordnung. Die Charterordnung und die Chartergebührenordnung werden auf der Homepage des RYC 1975 veröffentlicht.
3. Die Chartergebühren werden direkt vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
4. Die Kautions für die Charterschiffe entspricht der jeweiligen Selbstbeteiligung des Clubs aus dem Versicherungsvertrag. Eine Kautions ist nicht durch Überweisung zu entrichten. Diese wird im Schadensfall vom Club mit der erteilten Abbuchungsermächtigung vom Konto des Mitgliedes abgebucht werden.
5. Es ist eine Selbstbeteiligung sowohl bei der Haftpflichtversicherung als auch der etwaigen Kaskoversicherung vereinbart. Diese beträgt im Jahr jeweils 1000 EUR. Gegenstand der Charter ist die jeweils in dem Versicherungsvertrag enthaltene Selbstbeteiligung. Zur Zahlung der jeweiligen Selbstbeteiligung ist das charternde Mitglied im Schadensfall verpflichtet. Im Falle der Übernahme einer Charter durch ein anderes zur Charter berechtigtes Mitglied geht die Verpflichtung auf das die Charter übernehmende Mitglied über.



## Verantwortlicher für das Clubboot

Der Vorstand bestimmt den Verantwortlichen für das Clubboot. Seine Aufgaben umfassen folgende Tätigkeiten:

- \* Regelmäßige Überprüfung der Logbucheintragen des Schiffes.
- \* Regelmäßige Überprüfung des Zustandes des Schiffes incl. Material.
- \* Regelmäßige Pflege des Schiffes
- \* Das Budget für Kleinreparaturen/Pflege wird vom Vorstand festgelegt (Stand 2020: 50,00 EUR). Der Vorstand ist über die durchgeführten Arbeiten zu informieren und die entsprechenden Originalbelege sind vorzulegen.
- \* Beauftragung und Überwachung von größeren Reparaturen. Dabei ist die vorherige Freigabe durch einen Vorstandsbeschluss einzuholen.
- \* Organisation von Ein- und Auswasserung sowie von Reparaturen, die durch die Mitglieder durchgeführt werden.
- \* Motivation der Mitglieder zur Mithilfe an Pflege und Reparaturen.

## Buchung

1. Belegte und freie Termine sind online auf der Homepage des RYC einzusehen.  
Zur verbindlichen Buchung ist eine E-Mail an den Verantwortlichen für das Clubboot [ulrich@remmlinger.com](mailto:ulrich@remmlinger.com) mit Angabe des Namens des Mitgliedes und des Charterzeitraums zu schreiben.  
Wenn nichts einer Buchung widerspricht erhält das Mitglied eine Buchungsbestätigung auf die hinterlegte E-Mail-Adresse. Mit der Eintragung wird die Chartergebühr fällig. Diese wird vom Konto des charternden Mitglieds abgebucht. Damit ist die Charter verbindlich.
2. Die Verwaltung der Charter (Chartertermine) obliegt dem Homepage-Administrator.
3. Die Abbuchung des Charterbetrages tätigt der Kassierer.
4. Der Verantwortliche für das Clubboot vergibt dann einen Code zur Schlüsselfreigabe (Schlüsselsafe an der Hütte auf dem Clubgelände).
5. Nach Zustandekommen des Chartervertrages ist dieser für den Verein und das Mitglied bindend.  
Ein Rücktritt ist nur möglich, wenn der Chartervertrag in dem abgeschlossenen Zeitraum von einem anderen Mitglied übernommen wird.  
Bei Absage von 10 bis 4 Tage vor Charterbeginn werden 50 % der Chartergebühren erhoben, wenn das Schiff für den reservierten Termin nicht weiter verchartert wird.  
Bei Absage von weniger als 4 Tage vor Charterbeginn werden 100 % der Chartergebühren erhoben, wenn das Schiff für den reservierten Termin nicht weiter verchartert wird.
6. Kann ein Schiff wegen eines Schadens, das ein Mitglied verschuldet hat, nicht an die nachfolgenden Mitglieder verchartert werden, so hat das den Schaden verursachende Mitglied dem Verein die entgehenden Chartereinnahmen zu ersetzen, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den Charterausfall der jeweiligen Folgewoche. Es ist jedem Mitglied freigestellt, selbst eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

## Charterbedingungen

1. Das Schiff wird dem Mitglied gereinigt und segelklar übergeben. Das Porta Potti ist entleert und betriebsbereit. In diesem Zustand und termingerecht ist das Schiff wieder zurückzugeben. Das Mitglied hat das gecharterte Schiff mit größter Sorgfalt zu nutzen und



jegliche Schäden an dem Schiff, den Hafenanlagen und anderen Schiffen oder Personen zu melden. Das Gleiche gilt für jegliche Verunreinigung des Wassers. Das charternde Mitglied haftet auch für seine Gäste.

2. Das Mitglied hat die jeweilige Hafenordnung sowie die auf dem jeweiligen Gewässer einschlägigen Vorschriften uneingeschränkt zu beachten. Den Weisungen der jeweiligen Hafenmeister und Behörden ist Folge zu leisten. Wird das Schiff nicht an seinem eigentlichen Liegeplatz festgemacht, hat sich das Mitglied bei dem jeweiligen Hafenmeister anzumelden und die Gastliegegebühren zu entrichten.
3. Das Schiff darf nur mit Bootsschuhen oder Schuhen mit hellen, nicht färbender Kunststoff- oder Gummisohlen betreten werden. Auf dem Schiff, insbesondere unter Deck, besteht absolutes Rauchverbot. Die Mitnahme von Haustieren auf dem Schiff ist verboten.
4. Schäden, die durch Trockenlauf des Motors oder Überhitzung durch mangelnde Kühlwasserzufuhr entstehen, sind in keinem Fall versichert. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segel nicht benutzt werden, da der Motor dann eventuell kein Wasser und Öl bekommt.
5. Das charternde Mitglied hat Schlafsäcke, Kopfkissen, Handtücher, Bettwäsche und alle persönlichen Gegenstände mitzubringen. Standardrettungsmittel (Feststoffschwimmwesten) für 5 Erwachsene sind an Bord.
6. Bei Schäden am Schiff, Kollisionen oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist der Verantwortliche für das Clubboot telefonisch zu informieren. Die Telefonnummer wird in den Schiffsdokumenten auf dem Schiff hinterlegt.
7. Das Mitglied haftet dem Verein für alle Schäden am Schiff, die von ihm oder seinen Gästen verursacht wurden.
8. Jedes Mitglied hat eine Checkliste auszufüllen und diese bei Charterende an den Verantwortlichen für das Clubboot elektronisch (Mail) zu übersenden und das Original in einen Ordner (entsp. Logbuch) auf dem Boot abzuheften. Darin sind alle etwaigen im Zusammenhang mit dem Schiff und der Ausrüstung stehenden Vorkommnisse einzutragen.
9. Im Ordner (Logbuch) befinden sich mehrere Merkblätter für die Bedienung der technischen Ausrüstung, die zu befolgen sind.

## Übergabe und Rückgabe der Schiffe

1. Der Bootsschlüssel wird über den Schlüsselsafe zur Verfügung gestellt und die erforderlichen Bootsdokumente (Checkliste, eine Kopie der Zulassungsurkunde) liegen auf dem Schiff.
2. Bei mehrtägiger Charter ist Charterbeginn am Vorabend des ersten Tages, wenn das Schiff nicht am Vortag verchartert ist. Anderweitige Vereinbarungen zwischen den aufeinander folgenden Mitgliedern können vereinbart werden.
3. Nach Rückgabe des Schiffes ist der Schlüssel mit demselben Code in den Schlüsselsafe zu bringen und ein Photo der Checkliste an den Verantwortlichen für das Clubboot zu senden.
4. Das Schiff ist in einem gereinigten Zustand und segelklar mit entleertem Porta Potti abzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird dieser Zustand durch eine Fremdfirma wieder hergestellt. Die Kosten für diese Arbeiten sind vom charternden Mitglied zu übernehmen.
5. Der Charterer hat das von ihm verbrauchte Benzin zu ersetzen. Außer dem Benzintank zu Versorgung des Motors befinden sich noch zwei volle und ein leerer Reservekanister zu je 5 Ltr. in der Backskiste. Wenn der Charterer bei der Nutzung des Außenborders eine Summe von 5 Betriebsstunden erreicht hat oder wenn der Versorgungstank leer ist, sind 5 Ltr. aus dem Reservekanister in den Versorgungstank zu füllen, der leere Reservekanister ist mitzunehmen



- und zum nächstmöglichen Termin wieder gefüllt in die Backskiste zu stellen. Zur Überprüfung der Motorlaufzeiten werden diese mit der Checkliste übermittelt. Vor längeren Törns ist der Charterer selbst für die Mitnahme eines ausreichenden Benzinvorrats verantwortlich.
6. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar müssen vom charternden Mitglied bei der Übernahme des Schiffes anhand der Checkliste geprüft werden. Abweichungen oder Schäden müssen unverzüglich auf der Checkliste vermerkt und dem Verantwortlichen für das Clubboot gemeldet werden.
  7. Das nachfolgende Chartermitglied ist verpflichtet, das Schiff bei der Übergabe auf Schäden und Abweichungen hin zu überprüfen. Der Verantwortliche für das Clubboot ist über nicht dokumentierte Schäden und Abweichungen unverzüglich zu informieren.
  8. Kann die Schadensverursachung oder die Abweichung nicht aufgeklärt oder einem früheren Charterer zugeordnet werden, hat das Mitglied den Schaden zu übernehmen.
  9. Wenn der Verantwortliche für das Clubboot zum Schiff fahren muss, um den Schaden zu beheben, so wird dem Verursacher außer den Materialkosten zusätzlich eine Pauschale für Fahrt- und Parkkosten in Höhe von 20 € berechnet.
  10. Zur Minimierung der Risiken schließt der Club, soweit der Versicherer dies akzeptiert, eine Vollkaskoversicherung ab. Die Haftung ist im Zweifel aber nicht auf die Selbstbeteiligung bei der Kaskoversicherung beschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet die Versicherung nicht für den Schaden, sondern das Mitglied.

## Verstöße gegen die Charterordnung

Bei Verstößen gegen die Charterordnung haftet das Mitglied dem Verein für jeden Schaden, der dem Verein entsteht. Bei wiederholten Verstößen gegen die Charterordnung kann das Vereinsmitglied durch den Vorstand von der Charter ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn versucht wurde, das Schloss unrechtmäßig zu öffnen oder wenn sich der Charterer einen Nachschlüssel verschafft hat.

## Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Charterordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.